

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Postgebühren) 390 M.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:  
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 200 M.,  
für Versammlungsanzeigen 80 M. pro Zeile.

## Aus dem Haupttarifamt für das Baugewerbe.

Die dritte Sitzung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe fand am 4. und 5. Mai in Berlin statt. Es lagen 15 Anträge vor; davon waren 8 vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe gestellt, 2 vom Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes, 1 vom Beton- und Tiefbauarbeitgeberverband, 5 vom Deutschen Baugewerksbund und 1 vom Zentralverband christlicher Bauarbeiter. Erledigt wurden 10 Anträge, 1 Antrag wurde zurückgestellt, 1 zurückgezogen und 3 Anträge wurden verlagert.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hatte, wie er bereits in der Februaraktion versprochen, beantragt, das Haupttarifamt möge grundsätzlich entscheiden, daß einer Gruppe der Bauarbeiter — also auch der Lehrlinge — nur dann der Anspruch auf eine Sonderzulage für gestelltes Werkzeug zusteht, wenn für diese Berufsgruppe in dem zuständigen Bezirkslohn- und Arbeitstarifvertrag eine dementsprechende Vereinbarung getroffen worden ist. Veranlaßt war der Antrag durch eine Entscheidung des Tarifamtes Halle, die den Lehrlingen die tarifliche Werkzeugzulage zugesprochen hatte, obwohl der Lohn- und Arbeitstarifvertrag eine Werkzeugzulage nur für Maurer und Zimmerer vorsieht. Nach Ansicht des Arbeitgeberbundes hätten demnach die Lehrlinge darauf keinen Anspruch. Nach der vom Haupttarifamt gefällten grundsätzlichen Entscheidung sind Sonderzulagen für gestelltes Werkzeug gemäß § 5 Nr. 3 des Reichstarifvertrages nur denjenigen Bauarbeitergruppen zu zahlen, für die in den Bezirkslohnverträgen eine entsprechende Vereinbarung getroffen ist. Im Sinne dieses § 5 Nr. 3 sind die Lehrlinge keine besondere Bauarbeitergruppe, sondern sie fallen in diejenige Bauarbeitergruppe, deren Beruf sie erlernen. In den Gründen wird auf Entscheidung 10 des Haupttarifamtes vom 23. Februar 1923 (Lehrlingsferien) verwiesen, worin zum Ausdruck gebracht ist, daß die Lehrlinge zugleich auch Arbeiter im Sinne des Reichstarifvertrages sind. Mithin gelten alle Bestimmungen, die für eine Bauarbeitergruppe getroffen sind, auch für die Lehrlinge dieser Gruppe, soweit nicht aus dem Wesen des Lehrvertrages sich ergibt, daß sie für Lehrlinge nicht gelten können (wie zum Beispiel die Kündigungsklausel). Die Werkzeugabrede ist aber keine dem Wesen des Lehrvertrages fremde Abrede. Wenn die Werkzeugzulage auf Prozente des Arbeitslohnes festgesetzt ist, dürfte sie für den Lehrling auf der Grundlage seiner Entschädigung zu bemessen sein.

Das Tarifamt für das Baugewerbe der Provinz Brandenburg hatte einen Antrag des Deutschen Baugewerksbundes auf Zahlung von Auslösung für Lehrlinge nach § 5 Nr. 2 des Reichstarifvertrages abgewiesen. Auf die hiergegen vom Baugewerksbund eingelegte Berufung hat das Haupttarifamt die Entscheidung des Tarifamtes aufgehoben und festgestellt, daß, wenn in einem Bezirkslohnvertrag für auswärtige Arbeiten dem Arbeiter eine besondere Auslösung gewährt ist, diese auch dem Lehrling zu gewähren ist. Auch der Lehrling gelte als Arbeiter im Sinne des Reichstarifvertrages. Die enge Auslegung des Bezirkslohnvertrages widerspreche dem Wortlaut und Sinn des Reichstarifvertrages.

Der Zentralverband christlicher Bauarbeiter beantragte eine grundsätzliche Entscheidung dahin, daß allen Lehrlingen, für die die Entschädigung tariflich geregelt ist, die Entschädigung auch zusteht und von den Arbeitgebern zu zahlen ist. In verschiedenen Tarifgebieten hatten sich Arbeitgeber trotz Entscheidung der zuständigen Tarifämter geweigert, den Lehrlingen, die bei Inkrafttreten des Reichstarifvertrages bereits in der Lehre waren, die tarifliche Entschädigung zu zahlen. Das Haupttarifamt entschied: Die tarifliche Entschädigung steht allen Lehrlingen zu, das heißt auch denjenigen, deren Lehrverträge bereits vor Inkrafttreten des Reichstarifvertrages abgeschlossen waren.

## heiliger Geist.

Willst du den heiligen Geist entdecken,  
freund, such' ihn in den Wolken nicht;  
Auch nicht in stau'igen Bücherecken  
Wird dir ein heimliches Gestalt.  
Schau hin, wo schwere Eisen purren,  
Wo Räder schwirren, Riemen surren,  
Wo ein Gedanke, Nummerredt,  
Zu wirkender Gestalt ersteht.

Siehst du die kleinen fensterscheiben?  
Ein schmales Licht blickt in die Nacht.  
Hier, aus der Tage grauem Treiben,  
Ist eine Seele hell erwacht.  
Der Leib trug Nöte, Leid, Entbehren;  
Dem hunger-kann' die hand nicht wehren;  
Doch durch die Adern glüht und kreist  
Des Kämpfers unverzagter Geist.

flieh aus den Gassen eine Stunde  
Und wandere durch feid und Wald;  
Hier kündet dir mit frohem Munde  
Der Geist sich tausendmannigfalt.  
Es singt und blüht, es rauscht das Leben;  
Zur Sonne will es sich erheben  
In halm und Blume, Baum und Tier —  
Und, freund, ist dies nicht auch in dir?  
Ernst Precaang.

Auf Antrag des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe fällte das Haupttarifamt nachstehende grundsätzliche Entscheidung: „Die Kreis- oder Ortsorganisationen der am Reichstarifvertrag beteiligten Arbeitgeberverbände können nicht gezwungen werden, einen Lohn- und Arbeitstarifvertrag abzuschließen. Gründe: Nach § 1 Nr. 1 Absatz 1 Satz 2 des Reichstarifvertrages sind zum Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifvertrages nur die bezirklichen Organisationen eines Arbeitgeberverbandes zuständig.“

Der dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe als Fachgruppe angeschlossene Arbeitgeberverband für Feuerungs- und Schornsteinbau hatte, veranlaßt durch eine im Chemnitzer Baugewerbe getroffene Sondervereinbarung über Ferien, die auch von den Feuerungs- und Schornsteinbau beschäftigten Arbeitern beansprucht wurde, eine grundsätzliche Entscheidung beantragt dahin, daß den Arbeitern Anspruch auf Feringewährung nur gemäß § 9 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe zustehe. Das Haupttarifamt hat dem Antrage entsprochen und entschieden, daß sich die Feringewährung für die nach dem Reichslohn- und Arbeitstarifvertrag für feuerungstechnische Arbeiten vom 3. März 1922 beschäftigte Arbeiter ausschließlich nach § 9 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe bestimmt. — In dem erwähnten Reichslohn- und Arbeitstarifvertrag ist auch eine Bestimmung enthalten, wonach die Lohn- und Arbeitsbedingungen für Poliere und Postengesellen für feuerungstechnische Arbeiten in einem besonderen Vertrag geregelt werden sollen. Der Baugewerksbund beantragte daher, den Arbeitgeberverband für feuerungstechnische Arbeiten zu verpflichten, unverzüglich die Verhandlungen hierüber aufzunehmen und zum Abschluß zu bringen, ohne Rücksicht auf das Zustandekommen eines allgemeinen Poliervertrages. Das Haupttarifamt beschloß Beweiserhebung darüber, ob die Parteien des Feuerungsvertrages bei Festlegung der Bestimmungen über den besonderen Poliervertrag davon ausgegangen sind, daß die Verhandlungen über diesen Vertrag erst nach Abschluß des allgemeinen Poliervertrages aufzunehmen seien, oder ob sie über sofortige Aufnahme einig waren. Auskunftspersonen sollen die Parteien zur nächsten Sitzung stellen.

Ein Antrag des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe forderte eine grundsätzliche Entscheidung

darüber: „Ist ein Nichtfacharbeiter, der in einem Sägewerk oder einem andern Holzstoffbetrieb gearbeitet hat, geübter Hilfsarbeiter im Sinne des Reichstarifvertrages?“ Die Entscheidung des Haupttarifamtes lautet: „Die Bedingung der dreimonatigen Beschäftigung im Baugewerbe, von der nach § 5 Nr. 2 Absatz 4 des Reichstarifvertrages die Vollentlohnung der Bauhilfsarbeiter abhängig gemacht werden kann, wird durch die Beschäftigung in einem Holzstoffgewerbe (zum Beispiel Sägewerk) nicht erfüllt.“

Die im § 2 Nr. 2 Absatz 2 und § 7 Nr. 1 Absatz 2 des Reichstarifvertrages enthaltene Bezeichnung „eigentliche Zimmerergewerbe“, vor allem aber die dadurch den Zimmerern eingeräumten Vergünstigungen machen den Arbeitgebern scheinbar viel Kopfzerbrechen. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat daher das Haupttarifamt um eine grundsätzliche Auslegung darüber gebeten, was unter „eigentlichem Zimmerergewerbe“ zu verstehen sei. Nach Ansicht der Arbeitgeber soll diese Bestimmung nur auf die reinen Zimmererbetriebe Anwendung finden, das heißt auf diejenigen Betriebe, die nur Zimmerer beschäftigen und nur Zimmerarbeiten ausführen, die einen Zimmerplatz unterhalten, auf dem sie hauptsächlich ihre Arbeiten verrichten lassen und nur vorübergehend ihre Zimmerleute vom Platz auf einzelne Baustellen entsenden. Die Auffassung der Arbeiterverbände, vornehmlich unseres Verbandes, geht hingegen dahin, daß unter dem Begriff „eigentliches Zimmerergewerbe“ nicht nur reine Zimmererbetriebe fallen, sondern auch alle Baugeschäfte sowie alle Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugeschäfte, soweit sie Zimmerer beschäftigen. Das Haupttarifamt hat eine Entscheidung nicht gefällt, sondern folgenden Beschluß gefaßt: „Es soll Beweis erhoben werden darüber: Welche Bedeutung haben die Parteien bei den Reichstarifverhandlungen dem Worte „eigentliches Zimmerergewerbe“ gegeben; waren sie insbesondere darüber einig, daß nur die Betriebe mit eigenem Platz darunter zu verstehen seien?“ Die hierüber zu vernehmenden Auskunftspersonen haben die Parteien zur nächsten Sitzung zu stellen.

Das Tarifamt für Zimmerer in Berlin hat am 13. April mehreren bei der Berliner Stadtbaugesellschaft beschäftigt gewesen und entlassenen Zimmerern Ferien zugesprochen, nachdem seit ihrem letzten Urlaubstag im Jahre 1922 bis zu ihrer Entlassung 36 Wochen Wartezeit verstrichen waren oder doch verstrichen gewesen wären, wenn sie ihren Urlaub im Vorjahre nicht auf Wunsch der Firma verschoben hätten. Die antragstellenden Zimmerer hatten in Übereinstimmung mit den im „Zimmerer“ Nr. 12 vom 24. März 1923 veröffentlichten Richtlinien, wonach die Wartezeit von 36 Wochen mit dem letzten Urlaubstag des Jahres 1922 zu laufen beginnt, bereits im Februar ihrer Ferien gefordert; doch hatte die Firma den Reichstarifvertrag anders ausgelegt und den Anspruch abgelehnt. Gegen die Entscheidung des Tarifamtes hatte der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe Berufung eingelegt. Nach seiner Auffassung laufen die 12-Monatsfrist und die 36 Wochen Wartezeit für Arbeiter, die im zweiten Jahre dem Betriebe angehören, vom Jahrestag des Eintritts in das Unternehmen, frühestens aber vom 1. Oktober 1922, so daß der Urlaub für 1923 frühestens am 10. Juni 1923 beansprucht werden könnte. In der Begründung seiner Berufung konnte der Arbeitgeberbund darauf hinweisen, daß sich seine Auffassung deckt mit den im „Grundstein“ Nr. 11 vom 17. März 1923 veröffentlichten Grundsätzen für Ferien. Der Vertreter unseres Verbandes trat für Abweisung der Berufung ein, da die Entscheidung durchaus korrekt sei, es auch nicht angehe, daß nach Ablauf der Wartezeit zur Entlassung kommende Leute ihres Ferienanspruchs verlustig gehen sollten, wie das nach der Auslegung der Ferienbestimmung durch den Arbeitgeberbund geschehe. Das Haupttarifamt hat die Entscheidung des Tarifamtes aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. In den





